

## § 0312I BGB

(1) Der Betreiber eines Online-Marktplatzes ist verpflichtet, den [Verbraucher](#) nach Maßgabe des Art. 246d EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) zu informieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit auf dem Online-Marktplatz [Verträge](#) über Finanzdienstleistungen angeboten werden.

(3) Online-Marktplatz ist ein Dienst, der es Verbrauchern ermöglicht, durch die Verwendung von Software, die vom [Unternehmer](#) oder im Namen des Unternehmers betrieben wird, einschließlich einer Webseite, eines Teils einer Webseite oder einer Anwendung, Fernabsatzverträge mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern abzuschließen.

(4) Betreiber eines Online-Marktplatzes ist der [Unternehmer](#), der einen Online-Marktplatz für [Verbraucher](#) zur [Verfügung](#) stellt.

**Fassung ab 01. Jul 2022**

--> war bisher § [312k BGB](#)

---

**Fassung bis einschl 30. Jun 2022**

§ [312I BGB](#) Abweichende Vereinbarungen und Beweislast --> ist jetzt § [312m BGB](#)

(1) Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des [Verbrauchers](#) oder Kunden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Der [Unternehmer](#) trägt gegenüber dem [Verbraucher](#) die Beweislast für die [Erfüllung](#) der in diesem Untertitel geregelten Informationspflichten.

---

## **Fassung bis einschl 27. Mai 2022**

Der § [312l BGB](#) war vorher § [312k BGB](#).